

Satzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Bürger- und Vereinshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nehren.
- (2) Das Bürger und Vereinshaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Nehren.
- (3) Neben der Nutzung durch die Gemeinde selbst, werden Räume und Einrichtungen vorrangig den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Nutzung überlassen.
- (4) Im Bürger- und Vereinshaus befinden sich Veranstaltungsräume, die Kinder- und Jugendbibliothek, Jugendräume, das Dorfmuseum und eine Backstube. Weitere Räume stehen den Vereinen zu Vereinszwecken zur Verfügung und werden zur dauerhaften Nutzung überlassen.
- (5) Zur Durchführung von privaten Feiern einzelner Personen werden keine Räume überlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungssatzung gilt für den gesamten Bereich des Bürger- und Vereinshauses einschließlich des Außenbereichs mit Ausnahme der Bibliothek und der Backstube.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder in dessen unmittelbaren Außenbereich aufhalten.
- (3) Mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann das Bürger- und Vereinshaus oder einzelne Räume vorübergehend (z. B. wegen Ferien, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benutzung sperren.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Reinigung

- (1) Die Verwaltung und die Zulassung zur Benutzung des Bürger- und Vereinshauses obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe des Hausmeisters. Er ist für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswegen) verantwortlich. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Die Schlüsselgewalt übt der Hausmeister aus.
- (3) Beim Übungsbetrieb und bei sonstigen Veranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Veranstalter für die Beachtung der Benutzungssatzung mitverantwortlich. Insbesondere für das Öffnen und Schließen des Gebäudes und der einzelnen Räume sowie für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung und der Beleuchtung.
- (4) Die Überwachung von Veranstaltungen ist Aufgabe des Hausmeisters. Ist der Hausmeister nicht anwesend, so hat ein Verantwortlicher des Veranstalters die notwendige Aufsicht auszuüben. Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Gemeinde führt einmal wöchentlich eine Reinigung der Räume im Bürger- und Vereinshaus durch. Für die Sauberhaltung der fest vergebenen Vereinsräume ist mit Ausnahme der Boden- und Fensterreinigung der jeweilige Benutzer selbst verantwortlich.

(6) Die erforderliche Reinigung nach Veranstaltungen ist vom Veranstalter durchzuführen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind das Gebäude, die Toiletten und die sonstigen Nebenräume sowie die Küchen in sorgfältig gereinigtem Zustand (besenrein, die Toiletten und Küchen nass gewischt) zu verlassen. Putzmittel und Reinigungsgeräte stellt die Gemeinde zur Verfügung. Auch der Außenbereich ist von Müll zu säubern.

§ 4

Benutzungserlaubnis und Belegungsplan

(1) Jede Benutzung der Veranstaltungsräume, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach einer Erlaubnis für die regelmäßige Benutzung und einer Erlaubnis für die Benutzung im Einzelfall.

(2) Für die regelmäßige Benutzung durch die Vereine und andere Organisationen erstellt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen und den anderen Organisationen einen Belegungsplan. Der Belegungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.

(3) Die Benutzung für Einzelveranstaltungen bedarf einer besonderen Erlaubnis. Veranstaltungen der Vereine sind bei der jährlich stattfindenden Vereinsvertretersitzung vorab anzumelden und aufeinander abzustimmen. Die abgestimmten Veranstaltungstermine gelten als Voranmeldung und müssen im Einzelfall mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin beim Bürgermeisteramt beantragt werden, ebenso zusätzliche und nicht vorangemeldete Veranstaltungen. Dabei ist der Zweck und die Dauer der Veranstaltung, sowie die voraussichtliche Besucherzahl anzugeben. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs.

(4) Veranstaltungen, die bei der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders angemeldet wurden, genießen in der Regel Vorrang.

(5) Zusagen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ergangen sind.

(6) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(7) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(8) Das Bürger- und Vereinshaus darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(9) Die zur Benutzung freigegebenen Räume dürfen nur mit dem verantwortlichen Ausbildungs- oder Übungsleiter, Veranstalter oder unter Aufsicht des Hausmeisters betreten und benutzt werden. Die Benutzer haben sich in das aufliegende Benutzerbuch einzutragen.

(10) Das Bürger- und Vereinshaus kann an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(11) Findet eine vorgesehene Benutzung der Einrichtung nicht statt, so ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche, danach umgehend, nach Erhalt der Erlaubnis mitzuteilen.

(12) Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der beantragten Benutzung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Das Bürger- und Vereinshaus samt Inventar ist pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag von der Gemeinde auf deren Rechnung beseitigt.

(2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(3) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsbestimmungen und Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, der Versammlungsstätten-Verordnung und des Jugendschutzgesetzes.

(4) Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und evtl. Meldepflichten zu erfüllen. Hierzu gehören z.B. die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen, evtl. Verkürzung der Sperrzeit, gaststättenrechtliche Erlaubnisse sowie die Anmeldung bei der GEMA. Die Nachweise hierüber sind der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(5) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Veranstalter zu beseitigen.

(6) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22.00 Uhr darf aus den genutzten Räumen kein Lärm mehr nach außen dringen.

(7) Das Mitbringen von Tieren in das Bürgerhaus ist nicht gestattet.

(8) Das Rauchen im Bürgerhaus ist untersagt (Rauchverbot).

(9) Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig auszuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Die Tische sind, die Stühle soweit notwendig, vor dem Aufräumen abzuwaschen. Die Küchen und sonstige benutzte Räume sind vom Veranstalter so zu übergeben, wie sie übernommen wurden (gekehrt und nass gewischt). Die Küchen sind mit den vorhandenen speziellen Mitteln zu reinigen.

(10) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister an den Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss gereinigt an den Hausmeister zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.

(11) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Zur Dekoration dürfen nur ausgewählte Materialien verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Wänden und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigungen am Bürgerhaus und dessen Einrichtungen sind zu vermeiden.

(12) Der vom Antragsteller für die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung besonders zu achten.

§ 6 Fundsachen

Fundgegenstände bzw. Verlustanzeigen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. zu erstatten und werden von diesem schriftlich festgehalten. Sofern sich der Verlierer bzw. Finder nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, leitet der Hausmeister die Gegenstände bzw. die Verlustanzeige an die Gemeindeverwaltung weiter.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume des Bürger- und Vereinshauses, die Einrichtung und der Außenbereich erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.

(2) Der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger

Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Vereinsräumen, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am überlassenen Bürger- und Vereinshaus samt Einrichtung, Nebenräumen, Küchen, Geräten, an den Außenanlagen und auf den Zufahrtswegen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.

(6) Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dasselbe gilt für die Garderobe. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung und Verantwortung.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die wiederholt gegen die Benutzungssatzung verstoßen, oder Personen welche
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen des Bürgerhauses, der Nebenräume, der Küchen oder die Außenanlagen beschädigen oder verunreinigen oder
 - d) trotz Ermahnung den Bestimmungen und Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten,

können von der Gemeindeverwaltung auf Dauer oder zeitlich befristet von dem Besuch oder der Benutzung des Bürger- und Vereinshauses ausgeschlossen werden.

(2) Einzelpersonen, Vereine und Veranstalter, die in grober Weise dieser Benutzungssatzung oder den Anweisungen des Hausmeisters oder des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, können von der das Hausrecht ausübenden Person zur sofortigen Räumung des Bürger- Vereinshauses verpflichtet werden.

(3) Widerstand gegen die Abs. 1 und 2 zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Überlassung und Benutzung des Bürger- und Vereinshauses ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses zu entrichten.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungssatzung zulassen.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser

Benutzungssatzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensatzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt, auf schriftlichen Antrag den Veranstaltern, die Räume des Bürger- und Vereinshauses zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren samt Küchen. Hierfür erhebt die Gemeinde Nehren Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Die örtlichen Vereine, sonstigen örtlichen Vereinigungen und Organisationen können Veranstaltungen (einschließlich Küchenbenutzung) mit Ausnahme des Personalkostenersatzes aus § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) und der Reinigungsgebühr nach § 4 Abs 3 gebührenfrei abhalten.
- (2) Für die Überlassung der Räumlichkeiten für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine, sonstigen Vereinigungen und Organisationen entsprechend dem Belegungsplan werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für die Vereinszimmer und Abstellräume.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Personalkostenersatz

a) Kosten für den Hausmeister bei öffentlichen Veranstaltungen –je Veranstaltungstag- 16,-€

b) Personalkosten –je Veranstaltungstag- für die Betreuung von Veranstaltungen durch gemeindliches Personal richten sich nach den internen Verrechnungssätzen. Die Entscheidung, inwieweit eine Veranstaltung durch gemeindliches Personal zu betreuen ist, obliegt dem Bürgermeister.

(2) Gebühr für kommerzielle, gelegentliche Benutzung oder durch auswärtige Veranstalter

Trau-/ Vereinszimmer:	- ohne Küche	25 €
	- mit Küche	30 €

Ab dem zweiten Tag wird für jeden weiteren Tag die Hälfte der Gebühr zusätzlich fällig.

Großer Saal im Erdgeschoss	- ohne Küche	25 €
	- mit Küche	30 €

Ab dem zweiten Tag wird für jeden weiteren Tag die Hälfte der Gebühr zusätzlich fällig.

Mehrzweckräume im
Dachgeschoss

- ohne Küche 20 € pro Raum
- mit Küche 25 € pro Raum

Ab dem zweiten Tag wird für jeden weiteren Tag die Hälfte der

Gebühr zusätzlich fällig.

(3) Reinigungsgebühr

Soweit keine Eigenreinigung gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren erfolgt oder nachgereinigt werden muss, ist ein Kostenersatz nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand des Reinigungspersonals fällig.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Es können angemessene Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Über die Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführt wird.

§ 7

Kostenzusammenstellung

Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten zu § 4 vorzunehmen.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.